

Aggerverband ▪ Bergisch-Rheinischer Wasserverband ▪ Erftverband
Emschergenossenschaft ▪ Linksniederrheinische Entwässerungs-
Genossenschaft ▪ Lippeverband ▪ Niersverband ▪ Ruhrverband
Wahnbachtalsperrenverband ▪ Wasserverband Eifel-Rur ▪ Wupperverband



Arbeitsgemeinschaft der
Wasserwirtschaftsverbände
in Nordrhein-Westfalen

**agw-Stellungnahme anlässlich der „In-
formellen Vorabbeteiligung der Länder
und Verbände zu einzelnen energie-
rechtlichen Regelungsentwürfen
(EEG/KWKG/EnWG)“ des
Bundesministerium für Wirtschaft und
Energie**

vom 05. Oktober 2018

J. Schäfer-Sack
Bergheim, 12.10.2018

Am Erftverband 6
50126 Bergheim

Tel. 02271 88-1278
Fax 02271 88-1365

www.agw-nw.de
info@agw-nw.de

Die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände NRW (**agw**) ist ein Zusammenschluss aus Aggerverband, Bergisch-Rheinischem-Wasserverband, Emschergenossenschaft, Erftverband, Linksniederrheinischer Entwässerungs-Genossenschaft, Lippeverband, Niersverband, Ruhrverband, Wahnbachtalsperrenverband, Wasserverband Eifel-Rur und dem Wupperverband im Bundesland Nordrhein-Westfalen (NRW) in Deutschland. Unsere Maxime: Wasserwirtschaft in öffentlicher Verantwortung. Die Verbände der **agw** decken etwa zwei Drittel der Fläche des Landes NRW ab. Sie betreiben 300 Kläranlagen mit rund 19 Mio. Einwohnerwerten sowie 37 Talsperren und sind für die Betreuung von rund 17.700 km Fließgewässer verantwortlich.

Vorbemerkung:

Im Rahmen einer informellen Vorabbeteiligung hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie am 05. Oktober 2018 neue Entwürfe zu Regelungsbestandteilen für ein zukünftiges Gesetzgebungsverfahren im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und dem Energiewirtschaftsgesetz vorgelegt (EnWG). Daneben wurden vom Ministerium erläuternde Hintergrundpapiere zur Verfügung gestellt.

Bei den vorliegenden Regelungsentwürfen möchten wir das Augenmerk insbesondere auf die Änderungen des § 61 b EEG 2017, und hier auf die geplante Neuregelung der Entlastung von der EEG-Umlage für KWK-Neuanlagen lenken.

Hintergrund:

Die Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen nehmen als öffentliche Körperschaften gesetzliche Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge, u.a. die Abwasserbehandlung, wahr. Wir sehen ein grundsätzliches Erfordernis, auch im Energierecht den Bereich der Daseinsvorsorge seiner Bedeutung angemessen zu regeln.

Im Rahmen des Gesamtprozesses der Abwasserbehandlung fällt Klärgas an, das früher abgefackelt wurde, aber heute effizient und umweltfreundlich in Blockheizkraftwerken weitgehend verstromt wird. Die dabei anfallende Abwärme wird in verschiedenen Abwasserbehandlungsprozessen (u.a. zur Beheizung der Faulbehälter) genutzt. Durch diesen Kraft-Wärme-Kopplungsprozess ist die Energienutzung hocheffizient und spart somit in erheblichem Umfang CO₂-Emissionen ein. Die bei diesen Prozessen erzeugte Energie (Strom und Wärme) wird dabei überwiegend selbst verbraucht, eine Einspeisung erfolgt in der Regel nicht.

Diese Prozesse bewirken einerseits eine umweltfreundliche und volkswirtschaftlich sinnvolle Entsorgung von im Prozess der Abwasserreinigung anfallenden Stoffen, andererseits senkt die Nutzung von selbst erzeugtem Strom die Kosten der Abwasserreinigung und damit die Abwassergebühren für die Verbraucher. Letztlich handelt es sich bei der Verwertung von Klärgas um eine umweltfreundliche - und unter energetischen Gesichtspunkten sehr effektive - Entsorgung eines Abfallproduktes.

Konsequenz aus der Neuregelung im § 61 b im EEG-E:

Der Anspruch nach § 61 Absatz 1 verringert sich in einem Kalenderjahr auf 40 Prozent der EEG-Umlage für Strom, der zur Eigenversorgung genutzt wird, wenn in dem Kalenderjahr in der Anlage ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas eingesetzt worden sind.

Demnach soll die generelle Reduzierung der EEG-Umlage auf 40 % für eigenverbrauchten Strom aus Neuanlagen, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden, künftig nur noch dann gelten, wenn die Anlage im Kalenderjahr ausschließlich mit erneuerbaren Energien betrieben wurde. In der geltenden Vorschrift, die auf den Anlagenbegriff des § 3 Nr. 1 verweist, ist die Ausschließlichkeit nicht vorausgesetzt.

Die Änderung könnte ein Problem darstellen, da bei einigen BHKW aus technischen Gründen sporadisch andere Brennstoffe eingesetzt werden müssen (die sogenannte „Stützfeuerung“). Dazu gibt es seitens der EEG/KWK-Clearingstelle eindeutige Aussagen, die die Zulassung von Stützfeuerung mit anderen Brennstoffen als NaWaRo ausdrücklich zulassen (s.a. <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2676>).

Wir haben die Sorge dass es aufgrund solcher, technisch nicht vermeidbarer Fälle, für Neu-BHKW zu einer Steigerung der EEG-Umlage auf 100% kommen könnte.

Weitere Anlagen unserer Mitglieder, die Strom aus erneuerbaren Energien zur Eigenversorgung erzeugen, sind Wasserkraftanlagen und Photovoltaik-Anlagen. Auch diese benötigen nach einem Stillstand zum Anfahren eine andere Energiequelle als die, mit der sie nachfolgend betrieben werden.

Die aus technischen Gründen erforderliche Nutzung einer anderen Energiequelle zum Betrieb einer Anlage, die im Übrigen mit erneuerbaren Energien betrieben wird, darf aus unserer Sicht nicht zu einer Erhöhung der EEG-Umlage auf 100% führen. Hier erwarten wir im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Klarstellung.

Zudem dürfen unserer Ansicht nach nicht die in den vorliegenden Regelungsentwürfen enthaltenen Änderungen in § 61b EEG-E nicht dazu führen, dass für die Verstromung von erneuerbaren Energien errichtete Anlagen, die z. B. im Anfahrbetrieb auf andere Energiequellen angewiesen sind, nur wegen dieser Gesetzesänderung modernisiert werden müssen (bei Weiterbetrieb müssten sie ansonsten 100 % der EG-Umlage zahlen). Durch die Modernisierung hätten diese Anlagen dann nämlich 20 % der EEG-Abgabe zu zahlen, auch wenn sie heute als Bestandsanlagen / Ältere Bestandsanlagen befreit sind.

**Zu den geplanten Änderungen in § 62a EEG-E „Weitergeleitete Strommen-
gen“:**

Eigenversorger, so führt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Regelungsentwurf des § 62 a EEG-E aus, haben teilweise Strom an nicht privilegierte Kunden weitergeleitet, ohne diesen Strom zu messen oder gesondert abzurechnen. Deshalb sollen Schätzungen im Rahmen der Abrechnung der Umlageprivilegien (Eigenversorger) im EEG und KWKG ermöglicht werden, wenn es sich um Bagatellsachverhalte, wie beispielsweise „Stromverbräuche von Dritten, die geringfügig sind (Nummer 1), üblicherweise nicht gesondert abgerechnet werden (Nummer 2) und in den Räumlichkeiten, auf dem Grundstück oder dem Betriebsgelände des Letztverbrauchers von dem Dritten verbraucht werden (Nummer 3 Buchstabe a)“. Diesen Regelungsentwurf möchten wir ausdrücklich unterstützen.

Wir möchten Sie bitten, die besonderen Umstände der energetischen Klärgasverwertung in der öffentlichen Wasserwirtschaft bei den laufenden Beratungen zu berücksichtigen.

Gez. Jennifer Schäfer-Sack